

wenn am Schluss einer Ermahnung oder eines Befehls Executoren genannt und auf das an diese gerichtete Schreiben mit den Worten 'Illis scriptum est' verwiesen wird. Nur wäre hier die ursprünglich conjunctivische Fassung entsprechend geändert worden.

Hiernach lässt sich erwarten, dass auch von vielen Briefen, welche anderen mit 'In eundem modum' angehängt sind, der Registrator nicht den vollständigen Wortlaut vor sich gehabt hat, sondern nur eine allein die Adresse gebende Notiz; denn für viele wäre die Anfertigung eines eigenen Concepts überflüssig gewesen, weil das des identischen oder ähnlichen Briefes vollkommen ausreichte. Freilich wird ihm von manchen trotzdem ein ausführlicherer Text vorgelegen haben, von denen nämlich, welche in den Regesten als besondere Nummern gezählt sind und welche, wie wir S. 530 sahen, im Concepte den Eindruck eines mehr oder minder vollständigen Briefes gemacht, sich nicht als Note zu einem anderen Schreiben gegeben und deshalb eine eigene Nummer erhalten haben werden. Doch sicher sind für folgende Eintragungen nicht vollständige Briefe benutzt worden. Innocenz IV, Reg. Lib. VIII, cur. 71, ermahnt in einem undatierten Schreiben die Gräfin von Caserta, ihren Sohn zu bewegen, dass er in den Schooss der Kirche zurückkehre. Unter dem Schreiben steht: 'In eundem modum quibus placet'. Die Erklärung dieser Worte, die mir sonst nirgends begegnet sind, ist schwierig. Da 'placet' auf eine ausdrückliche päpstliche Willensäusserung zu gehen pflegt, muss man wohl annehmen, dass damit der Kanzler beauftragt ist, in den Fällen, wo auf päpstlichen Befehl dergleichen Ermahnungen erlassen werden, sich dieser Form, natürlich mit den entsprechenden Aenderungen, zu bedienen. Vielleicht war schon eine Liste festgestellt, die uns nicht überliefert ist. Doch wie dem auch sei, es ist gewiss, dass, wenn dem Registrator vollständige Briefe vorgelegen hätten, er sie nie mit diesen Worten registriert hätte, dass er dieselben vielmehr so, wie er sie eingetragen hat, vorgefunden haben muss. — Liest man ferner unter manchen Encycliken 'In eundem modum universis' z. B. 'regibus', so kann das Wort 'universis', das ja in keiner Adresse gestanden hat, auch nicht vom Registrator herrühren, sondern nur vom Papste, der den Auftrag in dieser Form ertheilt hat.

Alle die Adressen, welche wir bisher als Noten zu vollständig registrierten Schreiben gegeben fanden, können auf die Concepte gesetzt sein als Anweisungen für die Ausfertigung neuer Reinschriften. Wir haben zwar Grund zu glauben, dass sie den Sitzungsprotokollen entlehnt sind, brauchen aber nicht